



Bußgeldkatalog für Verstöße gegen

§ 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 54 bis 66 GwG

Stand: 18.02.2020

A. Allgemeiner Teil

I. Anwendungsbereich

Der folgende Bußgeldkatalog des Bundesverwaltungsamtes gilt für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach den § 56 Abs. 1 Nr. 54 bis 66 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I, S. 2602).

Für vor dem 01. Januar 2020 beendete Verstöße ist auf Grundlage des § 4 Abs. 2 OWiG der Bußgeldkatalog vom 22. Oktober 2018 anzuwenden. Für die Nebenfolgen gilt dies entsprechend.

Der Bußgeldkatalog ist eine Richtlinie für die Zumessung der Geldbuße.

II. Juristische Personen oder Personenvereinigungen

Handelt jemand für einen anderen (als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personhandelsgesellschaft, als gesetzlicher Vertreter eines anderen oder als Beauftragter), sind die besonderen Bestimmungen des § 9 OWiG zu beachten.

Gegen juristische Personen und Personenvereinigungen kann unter den Voraussetzungen des § 30 OWiG eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn die dort bezeichneten natürlichen Personen zumindest leichtfertig eine in § 56 Nr. 54 bis 66 GwG bezeichnete Ordnungswidrigkeit begangen haben, durch die Pflichten, welche die juristische Person oder Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte.

III. Bußgeldrahmen

1. Einfache Verstöße

Für die in § 56 Abs. 1 Nr. 54 bis 66 GwG genannten Ordnungswidrigkeiten sieht § 56 Abs. 1 S. 2 GwG bei einem leichtfertigen Verstoß einen Bußgeldrahmen von bis zu 100.000 Euro vor. Für vorsätzliche Verstöße ist ein Bußgeldrahmen von bis zu 150.000 Euro vorgesehen. Die Geldbuße beträgt mindestens 50 Euro.

2. Schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße

Nach § 56 Abs. 3 GwG erhöht sich der Bußgeldrahmen bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen auf bis zu eine Million Euro oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils (§ 56 Abs. 3 S. 1 GwG). Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden.

Gegenüber Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 6 bis 9 GwG, die juristische Personen oder Personenvereinigungen sind, kann eine darüber hinaus gehende Geldbuße verhängt werden. Sie darf jedoch den höheren der folgenden Beträge nicht übersteigen: 1. fünf Millionen Euro oder 2. 10 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder die Personenvereinigung im Geschäftsjahr, das der Behördenentscheidung vorausgegangen ist, erzielt hat.

Gegenüber Verpflichteten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 6 bis 9, die natürliche Personen sind, kann eine Geldbuße von bis zu fünf Millionen Euro verhängt werden.

Im Falle einer leichtfertigen Begehung der Ordnungswidrigkeit kann eine Geldbuße nur bis zur Hälfte des erhöhten Rahmens festgesetzt werden (§ 17 Abs. 2 OWiG).

IV. Aus der Ordnungswidrigkeit erlangter wirtschaftlicher Vorteil

Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen (§ 17 Abs. 4 S. 1 OWiG). Reicht das gesetzliche Höchstmaß zur Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils nicht aus, kann dieses überschritten werden (§ 17 Abs. 4 S. 2 OWiG).

V. Bußgeldbemessung

1. Allgemein

Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft (§ 17 Abs. 3 S. 1 OWiG). Die wirtschaftlichen Verhältnisse des

Täters sind zu berücksichtigen, sofern die Ordnungswidrigkeit nicht geringfügig ist (§ 17 Abs. 3 S. 2 Hs. 2 OWiG).

2. Berechnung der Geldbuße

Die Geldbuße berechnet sich im Regelfall wie folgt:

Regelsatz nach Bußgeldkatalog * Faktor I * Faktor II * Faktor III.

Die Faktoren sind nach den unten aufgeführten Grundsätzen unter Anwendung pflichtgemäßen Ermessens festzulegen. Die nach Faktoren berechnete Höhe der Geldbuße ist nicht zwingend, wenn im Einzelfall besondere Umstände vorliegen (siehe dazu die nicht abschließende Aufzählung unter 3.). Die Umstände sind bei der Bemessung der Geldbuße zu berücksichtigen.

Die Geldbuße wird durch den Bußgeldrahmen des § 56 Abs. 1 bis 4 GwG beschränkt und darf diesen nicht überschreiten. Wird anhand der Faktoren eine höhere Geldbuße errechnet, beschränkt sich die Geldbuße auf den Höchstsatz.

a) Faktor I (subjektiver Tatbestand)

Faktor I ist bei leichtfertigen Handeln/Unterlassen 1. Bei vorsätzlichem Handeln/Unterlassen erhöht sich Faktor I im Regelfall auf 1,5.

b) Faktor II (wirtschaftliche Verhältnisse)

Faktor II bestimmt sich anhand der wirtschaftlichen Verhältnisse des oder der Betroffenen. Können die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht ermittelt werden, sind diese zu schätzen. Maßgeblich sind grundsätzlich die wirtschaftlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Bußgeldentscheidung.

(1) Juristische Personen oder Personenvereinigungen, außer Stiftungen und Vereine

Faktor II wird bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen, mit Ausnahme von Vereinen und Stiftungen, anhand des Jahresumsatzes oder, soweit höher, der Bilanzsumme errechnet. Maßgeblich für die Berechnung ist grundsätzlich der letzte veröffentlichte Jahresabschluss.

Faktor II = (Jahresumsatz oder, wenn höher, Bilanzsumme) / 1.000.000.

Der Jahresumsatz oder, wenn höher, die Bilanzsumme werden durch 1 Mio. dividiert. Der Quotient wird nach kaufmännischen Regeln auf eine Nachkommastelle auf- oder abgerundet und bildet Faktor II. Der Faktor II beträgt mindestens 0,1 und höchstens 200.

(2) Stiftungen und Vereine

Für Stiftungen und Vereine sind die Grundsätze zu Faktor II für juristische Personen und Personenvereinigungen entsprechend anzuwenden. Bei Stiftungen sind die Stiftungserträge mit dem Jahresumsatz und das Stiftungsvermögen mit der Jahresbilanzsumme gleichzusetzen. Bei Vereinen sind die Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen jeder Art mit dem Jahresumsatz und das Vereinsvermögen mit der Jahresbilanzsumme gleichzusetzen. Maßgeblich für die Bestimmung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist das vorangegangene Kalenderjahr. Weichen die wirtschaftlichen Verhältnisse im aktuellen Kalenderjahr erheblich von denen im Vorjahr ab, können diese angesetzt werden. Können die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht ermittelt werden, sind sie zu schätzen.

(3) Natürliche Personen

Faktor II wird bei natürlichen Personen anhand des Bruttojahreseinkommens berechnet.

Faktor II = Bruttojahreseinkommen / 40.000.

Das Bruttojahreseinkommen wird durch 40.000 dividiert. Der Quotient wird nach kaufmännischen Regeln auf eine Nachkommastelle auf- oder abgerundet und bildet Faktor II. Faktor II beträgt mindestens 0,1 und höchstens 200.

Zum Bruttojahreseinkommen zählt grundsätzlich Einkommen jeder Art, das aus nichtselbstständiger oder selbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, Gewerbebetrieben, Land- und Forstwirtschaft sowie Vermietung und Verpachtung erzielt wird. Vermögensrechtliche Verpflichtungen jeder Art (Schulden, Unterhaltsleistungen u. ä.) sind in der Regel vom Bruttojahreseinkommen abzuziehen, sofern sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betroffenen langfristig beeinträchtigen. Maßgeblich sind grundsätzlich die wirtschaftlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Bußgeldentscheidung.

c) Faktor III (schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße)

Bei einfachen Verstößen ist Faktor III stets eins. Bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen i. S. v. § 56 Abs. 3 GwG bestimmt sich Faktor III anhand der nachfolgenden Tabelle.

Schwerwiegend ist ein Verstoß gegen die Pflichten des GwG, wenn er im Rahmen einer Gesamtabwägung als gravierend zu bewerten ist. Wiederholt ist ein Verstoß, wenn er mehr als einmal begangen wird. Systematisch ist ein Verstoß, wenn er einem Muster folgt (BT-Drucks. 18/1155, S. 164).

Der Schweregrad des Verstoßes insgesamt bestimmt sich nach den tat- und täterbezogenen Umständen des Einzelfalls. Er ist in Anbetracht der verwirklichten Ordnungswidrigkeit durch eine Gesamtwürdigung der schärfenden und mildernden Umstände zu beurteilen. Wurden mehrere Tatbestandsvarianten (schwerwiegend, wiederholt oder systematisch) zugleich erfüllt, ist dies im Rahmen einer Gesamtwürdigung grundsätzlich schärfend zu berücksichtigen.

Schweregrad des Verstoßes	Mittel	Schwer	Sehr schwer	Außerordentlich schwer
Faktor III	2 bis 3	4 bis 5	6 bis 7	8 bis 10

Ist die nach Faktoren bestimmte Geldbuße im Einzelfall nicht angemessen, um der Schwere des Verstoßes bzw. dem Vorwurf, der den Täter trifft, gerecht zu werden, kann die Geldbuße nach A. V. 3. des Bußgeldkataloges erhöht oder auch ermäßigt werden.

3. Erhöhung oder Ermäßigung

Die nach Regelsatz und Faktoren berechnete Geldbuße kann bei Vorliegen besonderer Gründe im Einzelfall erhöht oder ermäßigt werden. Der unter A. III. des Bußgeldkatalogs bestimmte Bußgeldrahmen darf hierbei nicht überschritten werden, außer dies ist zur Abschöpfung eines wirtschaftlichen Vorteils notwendig (§ 17 Abs. 4 S. 2 OWiG).

Eine Erhöhung kommt insbesondere in Betracht, wenn der oder die Betroffene

- a) sich uneinsichtig zeigt,
- b) in Tateinheit handelte, Tateinheit liegt vor, wenn der oder die Betroffene durch ein und dieselbe Handlung (Tun oder Unterlassen) gegen mehrere Bußgeldvorschriften verstoßen oder mehrfach gegen dieselbe Bußgeldvorschrift verstoßen hat,

- c) innerhalb der letzten zwei Jahre bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit bestands- bzw. rechtskräftig mit einer Geldbuße belegt oder schriftlich verwahrt worden ist,
- d) wirtschaftliche Vorteile aus der Tat gezogen hat; in diesem Fall soll die Geldbuße die wirtschaftlichen Vorteile übersteigen,
- e) außergewöhnlich gute wirtschaftliche Verhältnisse aufweist,
- f) einen rechtswidrigen Zustand über längere Zeit aufrechterhält oder
- g) Verluste verursacht hat, die Dritten durch den Verstoß entstanden sind, sofern sich diese beziffern lassen.

Eine Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn

- a) aus besonderen Gründen des Einzelfalls der Vorwurf, der den Betroffenen trifft, geringer erscheint als der Regelfall,
- b) der oder die Betroffene die unterlassene Handlung nachgeholt hat oder
- c) die wirtschaftlichen Verhältnisse des oder der Betroffenen eine Geldbuße in dieser Höhe nicht zulassen.

4. Mindesthöhe der Geldbuße

Unabhängig von der nach Regelsatz und Faktoren errechneten Geldbuße wird ein Verstoß gegen § 56 Abs. 1 Nr. 54 bis 66 GwG mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 50 Euro geahndet.

VI. Verwarnungsverfahren

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens abgesehen und eine Verwarnung erteilt werden (§ 56 Abs. 1 OWiG). Ist eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld unzureichend, kann ein Verwarnungsgeld von bis zu 55 Euro erhoben werden. Wird das Verwarnungsgeld nicht fristgerecht gezahlt, erfolgt regelmäßig die Einleitung eines Bußgeldverfahrens.

B. Bußgeldkatalog (Regelsätze)

Die im Bußgeldkatalog ausgewiesenen Regelsätze gelten für den gewöhnlichen Fall einer leichtfertig begangenen Ordnungswidrigkeit. Bei vorsätzlichem Handeln/Unterlassen erhöht sich der nachfolgend festgesetzte Betrag regelmäßig um die Hälfte (siehe Faktor I).

Laufende Nr.	Paragraph	Tatbestand	Regelsatz in Euro
	§ 56 Abs. 1 GwG	Wer leichtfertig...	
	Nr. 54	entgegen § 18 Absatz 3 Informationen	
1.1	Var. 1	nicht zur Verfügung stellt	600
1.2	Var. 2	nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt	200
	Nr. 55	entgegen § 20 Absatz 1 Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten	
2.1	lit. a)	nicht einholt	600
2.2.1	lit. b) Var. 1	nicht aufbewahrt	300
2.2.2	lit. b) Var. 2	nicht richtig aufbewahrt	200
2.2.3	lit. b) Var. 3	nicht vollständig aufbewahrt	200
2.3	lit. c)	nicht auf aktuellem Stand hält	500
2.4.1	lit. d) Var. 1	nicht der registerführenden Stelle mitteilt	1000
2.4.2	lit. d) Var. 2	nicht richtig der registerführenden Stelle mitteilt	500
2.4.3	lit. d) Var. 3	nicht vollständig der registerführenden Stelle mitteilt	200
2.4.4	lit. d) Var. 4	nicht rechtzeitig der registerführenden Stelle mitteilt	200
	Nr. 56	entgegen § 20 Absatz 1a seine Mitteilungspflicht	
3.1	Var. 1	nicht erfüllt	600
3.2	Var. 2	nicht richtig erfüllt	300
3.3	Var. 3	nicht vollständig erfüllt	200
3.4	Var. 4	nicht rechtzeitig erfüllt	200

4	Nr. 57	ohne von der mitteilungspflichtigen Vereinigung dazu ermächtigt worden zu sein, der registerführenden Stelle Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten zur Eintragung in das Transparenzregister elektronisch mitteilt	1000
	Nr. 58	entgegen § 20 Absatz 3 seine Mitteilungspflicht	
5.1	Var. 1	nicht erfüllt	1000
5.2	Var. 2	nicht richtig erfüllt	500
5.3	Var. 3	nicht vollständig erfüllt	200
5.4	Var. 4	nicht rechtzeitig erfüllt	200
	Nr. 59	entgegen § 20 Absatz 3a Satz 1 bis 3 oder Absatz 3b Satz 1 seine Mitteilungspflicht	
6.1	Var. 1	nicht erfüllt	800
6.2	Var. 2	nicht richtig erfüllt	400
6.3	Var. 3	nicht vollständig erfüllt	200
6.4	Var. 4	nicht rechtzeitig erfüllt	200
7	Nr. 60	entgegen § 20 Absatz 3a Satz 4 seiner Dokumentationspflicht nicht nachkommt	300
	Nr. 61	entgegen § 21 Absatz 1 oder 2 Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten	
8.1	lit. a)	nicht einholt	600
8.2.1	lit. b) Var. 1	nicht aufbewahrt	300
8.2.2	lit. b) Var. 2	nicht richtig aufbewahrt	200
8.2.3	lit. b) Var. 3	nicht vollständig aufbewahrt	200
8.3	lit. c)	nicht auf aktuellem Stand hält	500
8.4.1	lit. d) Var. 1	nicht der registerführenden Stelle mitteilt	1000

8.4.2	lit. d) Var. 2	nicht richtig der registerführenden Stelle mitteilt	500
8.4.3	lit. d) Var. 3	nicht vollständig der registerführenden Stelle mitteilt	200
8.4.4	lit. d) Var. 4	nicht rechtzeitig der registerführenden Stelle mitteilt	200
	Nr. 62	entgegen § 21 Absatz 1b seine Mitteilungspflicht	
9.1	Var. 1	nicht erfüllt	600
9.2	Var. 2	nicht richtig erfüllt	300
9.3	Var. 3	nicht vollständig erfüllt	200
9.4	Var. 4	nicht rechtzeitig erfüllt	200
10	Nr. 63	eine unrichtige Mitteilung nach § 20 Absatz 1 oder § 21 Absatz 1 nicht berichtet	400
	Nr. 64	die Einsichtnahme in das Transparenzregister entgegen § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2	
11.1	Var. 1	unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erschleicht	1000
11.2	Var. 2	sich auf sonstige Weise widerrechtlich Zugriff auf das Transparenzregister verschafft	1000
12	Nr. 65	entgegen § 23a Absatz 1 Satz 1 seine Mitteilungspflicht nicht erfüllt	300
	Nr. 66	als Verpflichteter entgegen § 23a Absatz 3 Informationen oder Dokumente	
13.1	Var. 1	nicht zur Verfügung stellt	500
13.2	Var. 2	nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt	200